

Ortspolizeiliche Verordnung - Hundekotbeseitigung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vom 31.05.2010

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idGF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Kaprun haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

§2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.



§3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs 2 VStG bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2010 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Ing. Norbert Karlsböck